



15. März 2016

---

## Anhörung

# Leitfaden Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens 17. Mai 2016** an [michel.fior@sbfi.admin.ch](mailto:michel.fior@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: Schweizerische Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen SKKBS**



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Änderung von Artikel 23 der BMV ist richtig und sinnvoll. Die SKKBS begrüsst deshalb den strukturierten und verständlich verfassten Leitfaden sehr. Die neue Umrechnung von Fremdsprachendiplomen speziell auch was nicht bestandene Diplome betrifft, führt zu Klarheit in der Handhabung von externen Diplomen und trägt zur Harmonisierung der verschiedenen BM-Ausrichtungen bei. Die Umrechnungstabellen sind in sich logisch. Die einheitliche Umsetzung in allen Kantonen wird von der SKKBS unterstützt.

Positive Neuerungen:

1. Anerkennung der Fremdsprachendiplome (FSD) aufgrund einheitlicher Kriterien. Nur noch ALTE zertifizierte FSD sind vom SBFI zugelassen.
2. Keine Dispensationen vom Unterricht mehr, falls Lernende bereits zu Beginn des Lehrgangs über ein anerkanntes FSD verfügen. Erfahrungsnoten sind nötig, weil ein FSD nicht alle Ziele des Rahmenlehrplans resp. der BIVO abdeckt.
3. Einheitliche Umrechnung in Noten für alle FSD.
4. Die Umrechnung der FSD soll für die BM wie für das EFZ gelten und ist einheitlich geregelt.
5. Die Lernenden werden zum Abschliessen auf höherem Sprachniveau offiziell ermutigt und die Kompetenzen in den Fremdsprachen werden gestärkt

Die SKKBS stimmt dem Leitfaden, wie auch der Teilrevision der Berufsmaturitätsverordnung, vollumfänglich und bedankt sich beim SBFI, der SKKAB und bei der SDK für das Eintreten auf ihre Anliegen. Ergänzungen und Fragen zum Leitfaden sind unten aufgeführt.



## 2) Zum Leitfaden:

| Seite | Teil & Ziff.           | Bemerkung / Empfehlung  |
|-------|------------------------|---|
| 1     | Titel                  | Hier stellt sich mir also die Frage, ob nicht allenfalls der Titel des Leitfadens präzisiert werden müsste, welche Berufsmaturitätsausrichtungen und Berufsmaturitätstypen mit «Berufsmaturität» gemeint sind? Vorschlag: «... im Rahmen der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen, und der ...». <i>Wirtschaftsschule KV Thun</i>   |
| 3     | Teil 2: V              | Es muss klar sein, dass ein Kandidat während der Dauer der Lehre nur <i>einmal</i> eine Möglichkeit hat, eine Schlussprüfung in Form eines externen Diploms zu schreiben. <i>Handelsschule KV Aarau</i>   |
| 3     | Teil 2, II.            | Auf dem Link von ALTE fehlen das DELF B1 sowie das DFP B1 für das EFZ. <i>Fachschaft Französisch BZW Weinfelden</i>   |
| 3     | Teile 2 /3<br>Punkt IV | <p>1. Leitfaden S. 3: «Kandidatinnen ... ablegen wollen oder ..»</p> <p>Der Begriff «wollen» impliziert ein Wahlrecht der Lernenden. Wenn eine Berufsfachschule aber eine Diplomprüfung als Ersatz für die Abschlussprüfung festlegt, dann sollte diese für alle verbindlich sein. Der Grund ist, dass die Lernenden im Unterricht spezifisch auf die Diplomprüfung vorbereitet werden und nicht auf die «Reguläre Prüfung». Dies könnte zu Rekursen wegen Ungleichbehandlung führen.</p> <p>«Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder ... ab.»</p> <p>2. Leitfaden S. 5: «Kandidatinnen ... ablegen wollen oder ..»</p> <p>Siehe oben</p> <p><i>KSHR</i></p> |
| 3 & 5 | Teile 2 /3<br>Punkt IV | zu ergänzen ist<br>K: die keine Diplomprüfung in den Fremdsprachen <b>ablegen ODER ANRECHNEN</b> wollen oder wegen Krankheit.....<br><i>BZW Weinfelden</i>  |



## 2) Zum Leitfaden:

| Seite | Teil & Ziff. | Bemerkung / Empfehlung  |
|-------|--------------|---|
| 3     | III          | <p>Es muss <b>zwischen Dispensationen BM 1 und BM 2 unterschieden</b> werden. Ich habe ich meine Änderungsvorschläge diesbezüglich mit Rot ergänzt. Das Wording muss sicher noch angepasst werden.</p> <p><b>III. Bildungsziele in den Fremdsprachen, Dispensationen</b><br/>In den Fremdsprachen aller Ausrichtungen der Berufsmaturität sind die Bildungsziele und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan vom 18. Dezember 2012 zu erfüllen</p> <p><b>Für Lernende BM 1 gilt:</b> Lerngebiete und Kompetenzen, die durch die Fremdsprachendiplome nicht abgedeckt werden, müssen im Unterricht bearbeitet und aufgebaut werden. Die Leistungen darin finden ihren Niederschlag in der Erfahrungsnote. Eine Dispensation von der entsprechenden Fremdsprache ist allein aufgrund eines anerkannten Fremdsprachendiploms nicht möglich. Die Kantone (bspw. KBMK im Kt. Bern) / Die Schulen regeln die Kriterien für eine Volldispensation der BM 1-Lernenden.</p> <p><b>Für Lernende BM 2 gilt:</b> Eine Dispensation von der entsprechenden Fremdsprache ist, wenn ein anerkanntes Fremdsprachendiplom auf Abschlussniveau BM (oder höher) belegt ist, möglich. Das erreichte Fremdsprachenniveau muss vor Beginn der Ausbildung ausgewiesen sein, um vollständig dispensiert werden zu können.</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- «allein aufgrund eines anerkannten Fremdsprachendiploms nicht möglich» → Was braucht es denn (noch), damit BM 1-Lernende vom Fremdsprachen dispensiert werden können? Kriterien? → Diese Formulierung finde ich zu wenig klar.</li><li>- Wenn keine Kriterien, bspw. in einem (grossen) Kanton mit mehreren Schulen, vereinbart worden sind, denke ich, kommt es sicher zu unterschiedlicher Handhabung bezüglich Dispensationen der Schulen im Kanton, es könnte gar eine «Dispensationswillkür» der Schulen entstehen.</li><li>- BM 2-Lernende sollen vollständig dispensiert werden können. Sie haben ihre Grundbildung abgeschlossen.</li></ul> <p><i>Wirtschaftsschule KV Thun</i></p> |
| 4     | VII          | <p>Verjähung: Empfehlung der Kommission: 5 Jahre (betrifft v.a. BM2: wenn nach EFZ eine Pause gemacht wird (RS, Sprachaufenthalt, ...) sind 3 Jahre zu knapp. <b>Fachkommission BM SKKBS</b></p>  |



## 2) Zum Leitfaden:

| Seite     | Teil & Ziff. | Bemerkung / Empfehlung   |
|-----------|--------------|--|
| 4 und 6   | VII          | Verjährung: Ich schliesse mich der Empfehlung der Fachkommission BM SKKBS an: 5 Jahre (betrifft v. a. BM 2: wenn nach EFZ eine Pause gemacht wird (RS, Sprachaufenthalt,...) sind 3 Jahre zu knapp. Wirtschaftsschule KV Thun  |
| 4 und 6   | VII          | Die <b>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft</b> begrüsst den vorgeschlagenen Einbezug von Leistungen von nicht bestandenen Prüfungen bei Fremdsprachendiplomen in die Notenberechnungen von Sprachnoten im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen und kann der vorgeschlagenen Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) bezüglich der anerkannten Fremdsprachendiplome (Art. 23) unter Vorbehalt von Absatz 4, litt. b zustimmen.<br><br>Besagter Absatz 4 litt. b sieht vor, dass früher absolvierte Sprachdiplome nur anerkannt werden, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind. Aus unserer Sicht steht diese Regelung im Widerspruch zum Grundsatz, dass früher erbrachte Bildungsleistungen nicht verfallen sollen. Ergänzend kann angefügt werden, dass derartige Sprachdiplome in der Praxis frühestens im Alter von 15-17 Jahren und die Berufsmaturität wiederum spätestens mit 20-23 Jahren absolviert werden – einzelne Ausnahmen mögen diese Regel bestätigen. Somit ist die Zeitspanne zwischen dem Absolvieren der Sprachdiplome und der BM in aller Regel klar eingegrenzt und eine zusätzliche Gültigkeitsbeschränkung von erbrachten Bildungsleistungen folglich nicht zielführend. |
| 4         | Teil 2, VII  | Das Verfalldatum der Fremdsprachendiplome von drei Jahren muss noch einmal überdenkt werden. Die definierten drei Jahre sind nicht begründbar und stehen zudem im Widerspruch zum Grundsatz, dass früher erbrachte Bildungsleistungen nicht verfallen sollen. Aus unserer Sicht braucht es gar keine zeitliche Klärung. <b>SDK</b>   |
| 7 und 8   | Teil 4       | Rechenmodus: neu - Entkoppelung von den Skalen der Anbieter: Superlösung!<br><b>Fachkommission BM SKKBS / Wirtschaftsschule KV Thun</b>  |
| 7, 11, 12 |              | Notenbonus für höherwertige Zertifikate: gut - im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Zulassung an das externe Sprachdiplom – gut. <b>Fachkommission BM SKKBS</b>   |
| 13, 14    | Tabellen     | Wunsch: von oben nach unten von Note 6 zur Note 1. (ist ein rein formal/darstellerisches Problem). <b>Fachkommission BM SKKBS</b>  |
| 15        | Teil 5       | Übergangsbestimmungen: Schulen/Kantone müssen unbedingt die Kompetenz haben, bei Jahrgängen, die im August 2016 starten, nach bisherigem Recht zu fahren, was die Volldispensation betrifft (BM 2). Die angehenden Lernenden BM 2 sind in einzelnen Schulen an bereits erfolgten Infoveranstaltungen so informiert worden, dass sie z. B. mit einem FCE/DELFB2 eine solche Volldispensation erhalten werden. Lernende Grundbildung haben sich deswegen u. U. für Zertifikatsprüfungen angemeldet oder gar schon abgelegt. <b>Wirtschaftsschule KV Thun</b>   |